



*Geht während einer Reise der Treibstoff aus oder sind wir hungrig, fahren wir an eine Tankstelle.*

*Was konnte ein Mensch des Mittelalters tun, dem zwar nicht der Beiztank seines Autos, wohl aber der Magen seines Pferdes so leer geworden ist, dass seine Weiterreise in Frage stand?*

Mit ständig erreichbaren Gasthäusern an den Straßen darf man im Hochmittelalter noch nicht rechnen. Es sind aber auch die Zeiten vorbei, wo der Reisende sein Pferd einfach irgendwohin traben lassen kann, damit es sich satt frisst. Das Land wird immer stärker bewohnt, Städte und Burgen, Höfe und Klöster sind entstanden und mit ihnen Felder, Wiesen und Weiden auf Flächen, die vorher für jedermann zugänglich gewesen sind.

Was ist zu tun, wenn das Pferd nicht mehr weiter will oder kann? Wo ist der nächste Rastplatz?



24  
Gebäude-  
darstellung  
im Sachsen-  
spiegel  
(W fol. 15 v.)

Durch das Weglassen der Wände kann der Betrachter in das Haus sehen. Eine Witwe (Schleier) ist zu Gast bei ihren beiden Söhnen. Diese reichen ihr etwas zum Essen.

Im Sachsenspiegel findet sich die entsprechende Regelung (großes Bild):

*Wenn einem Reisenden das Pferd zum Erliegen kommt, dann darf er, soweit er mit einem Fuß auf dem Weg stehend reichen kann, Korn schneiden und ihm zu fressen geben. Er darf aber das Korn nicht mit sich wegführen.*

Ldr., II 68

*Kommt einem Reisenden das Pferd zum Erliegen.*

Der Reisende erhält das Recht, sich an fremdem Eigentum zu bedienen. Er muss sich aber beschränken. Den Entfernungsmesser, um Recht von Unrecht unterscheiden zu können, hat jeder dabei: es ist sein eigenes Schrittmaß.

Allerdings: Wirklich gerecht ist diese Regelung nicht, schließlich gibt es große und kleine Menschen, die unterschiedlich weit reichen, wenn sie mit einem Fuß auf dem Weg und mit dem anderen auf dem Feld stehen. Deshalb gibt es noch eine zweite Begrenzung:

Der Reisende darf nur soviel Futter schneiden, wie das Pferd an Ort und Stelle fressen kann. Auch dies kann von Pferd zu Pferd unterschiedlich sein.

Eine ähnliche Regelung zum „Verzehr an Ort und Stelle“ findet sich noch an einer anderen Stelle im Sachsenspiegel. (kleines Bild rechts):

*Jeder reisende Mann, der auf einem Felde Korn fressen lässt, es aber nirgendwohin bringt, der bezahle den Schaden nach seinem Wert.*

Ldr. II, 39 (2)

*Wer Korn auf dem Felde fressen lässt.*

# Wenn der Tank leer ist



Hier ist der Unterschied zur vorgenannten Regelung. Bewegt sich der Reiter von der Straße weg und lässt sein Pferd auf dem Feld seinen Hunger stillen, muss der Pferdehalter für den tierischen Mundraub zahlen.

Das Bild zeigt ein gesatteltes Pferd, das Getreide frisst, während der Reiter breitbeinig dasteht und weiteres Getreide mit der Sichel schneidet.

Das Pferd bekommt nur das zum Fressen, was der Reiter ihm hinwirft.

26

Versorgung eines notleidenden Pferdes  
(W fol. 41 v.)

25

Pferd frisst Futter vom Feld  
(W fol. 35 r.)



Das Reitpferd mit Sattel, Steigbügeln und Zaumzeug scheint zur Weiterreise bereit. Das zusammengebundene Korn soll das Feld darstellen, auf dem das Pferd gefressen hat.

Der Reisende zahlt dem Bauern (knie-langer Rock) die Entschädigung. Die Münzen sind nicht gezeichnet worden. Der grüne Buchstabe verweist auf die passende Stelle im Text.

**Darf man in einem Kaufhaus ungestraft Süßigkeiten aus dem Regal nehmen und an Ort und Stelle verzehren?**

Obwohl das Delikt des Mundraubes 1975 abgeschafft wurde, ist die Entwendung oder Unterschlagung von Nahrungs- und Genussmitteln strafbar.

Die Tat gilt als „Diebstahl geringwertiger Sachen“ und wird verfolgt, wenn jemand einen entsprechenden Antrag stellt (§ 248 a StGB).

Also: Finger weg - der Kaufhausdetektiv könnte kein Mitleid mit einem hungrigen Jugendlichen haben, der ohne Süßigkeiten nicht sein kann.





*Nach einem Verbrechen werden von der Polizei Zeugen vernommen, Motive gesucht und Spuren ausgewertet. Meistens kann der Täter überführt werden.*

*Wie ging man im Mittelalter vor, in dem es keine Polizei gab, keine Fingerabdrücke genommen wurden und DNA-Spuren unbekannt waren?*

Im Mittelalter gibt es oft Kämpfe mit Waffengewalt und Toten oder Verwundeten. Schnell kann dies zu einer Kette von Vergeltungsschlägen führen. Wer sich ein wenig mit dem Geschehen in der Welt beschäftigt, findet leicht Gegenden, in denen es diesen Teufelskreis auch heute noch gibt.

Im Sachsenspiegel heißt es:

*Wer einen Landfriedensbrecher tötet oder verwundet, der bleibt straffrei, wenn er zu siebt bezeugen kann, dass er ihn auf der Flucht oder bei dem Verbrechen, mit dem er den Frieden brach, verwundete.*

Ldr. II, 69

Wer einen Friedensbrecher tötet oder verwundet.

Zunächst ist also bei den „Ermittlungen“ folgende Frage zu stellen: Wollte derjenige, der einen anderen getötet oder verwundet hat, damit den Frieden im Land retten?

Wenn der Täter dies bejaht, ist zu prüfen, ob dies nur eine Schutzbehauptung ist.

Dafür leistet im Hochmittelalter der Täter einen Eid, er beschwört seine friedfertige Absicht. Der Eid ist der wichtigste Beweis im damaligen Gerichtsverfahren. Der Angeklagte legt die Hand auf einen religiösen Gegenstand, dieser steht im rechten Bild direkt vor dem Richter. Meistens ist es eine Reliquie, also ein Gefäß, in dem Überreste von Heiligen aufbewahrt werden. Der Beschuldigte weiß: Wenn ich nicht die Wahrheit sage, vernichtet mich derjenige Heilige, auf dessen Reliquie ich meine Hand gelegt habe. Der Richter appelliert an das Gewissen des Schwörenden.

Das uns heute so selbstverständliche Schwören eines Einzelnen durch Heben der Hand ist im Mittelalter nicht die Regel. Viel häufiger wird in Gruppen geschworen. „Eidhelfer“ bezeugen dabei nicht die Unschuld des Angeklagten, sondern dessen Ehrhaftigkeit.

Der Angeklagte schwört, die Wahrheit gesagt zu haben, und reinigt sich auf diese Weise vom Tatvorwurf. Weil diesem Reinigungseid im mittelalterlichen Prozess so große Bedeutung zukommt, ist die Reihenfolge der Schwörenden, die vom Richter festgelegt wird, überaus wichtig.

Anders als heute spricht er nicht das Urteil, sondern moderiert das Gerichtsverfahren und achtet auf die Einhaltung der Regeln. Das eigentliche Urteil fallen dann die Schöffen.

# Die Wahrheit herbeischwören



Das ist das wichtigste Teil!

Anzeige eines wichtigen Objektes (Fingerzeiggestus)

Im linken Bildteil ist zu sehen, wie jemand verwundet oder getötet wird.

27

In der Mitte stehen mit dem Angeklagten sechs weitere Männer, deren Hände übergroß gezeichnet sind. Dies sind die Eidhelfer beim Siebenereid. Sie zeigen auf den Behälter mit der Reliquie (Fingerzeiggestus, besonders der rechte Mann).

Siebenereid vor Gericht (W fol. 41 v.)

Rechts sitzt der Richter, auch dessen Hand ist überdeutlich dargestellt. Das Schwert in der Scheide zeigt seine Macht.

Die Eidesleistung folgt einem strengen Ritual, dessen Worte und Gebärden streng einzuhalten sind. Der Eid wird dem Schwörenden vorgesagt und danach Wort für Wort wiederholt. Jedes Versehen bei der Einhaltung der Formalien oder ein Versprecher führen zur Nichtigkeit des Eides. Die Schuld ist damit offenbar geworden.

Die Strafe für Meineid ist gewöhnlich das Abschlagen der Schwurhand oder der drei Schwurfinger.

Gegen einen ordnungsgemäß erbrachten Reinigungseid ist nur noch die Eidesselte (Vorwurf des Meineides) möglich. Die Folge ist ein Zweikampf der sich widersprechenden Beteiligten, in dem der Beweis erbracht wird, ob der Eid gerechtfertigt ist oder nicht.

## Welche Bedeutung hat das Schwören bei heutigen Gerichtsverhandlungen?

Das Schwören von Zeugen ist keine Regel, sondern eher die Ausnahme. Es geschieht nur noch, wenn das Gericht wegen der besonderen Bedeutung einer Aussage den Eid für notwendig hält (§ 59 StPO).

Und noch etwas hat sich grundlegend geändert: Heute muss niemand seine Unschuld beschwören. Statt dessen muss die Schuld mit Zeugen oder durch Beweise nachgewiesen werden.





*Es gibt heutzutage in Deutschland strenge Vorschriften, um legal Waffen benutzen zu können. Damit werden friedliche Verhältnisse gefördert und die Bürger geschützt.*

*Wie sollte dieses Anliegen im Mittelalter erreicht werden, in dem noch kein Waffengesetz existierte?*

Auf der Suche nach einer Antwort auf diese Frage fällt eine Regel des Sachsenspiegels ins Auge:

Ldr. II, 71

Wozu man Waffen tragen soll in einem beschworenen Frieden

*Während des geschworenen Friedens soll man außer dem Schwert keinerlei Waffen tragen, es sei denn im Reichsdienst oder auf dem Turnier.*

Bei einem geschworenen Frieden (z. B. einem Landfrieden) versichern sich Adlige mit einem Eid, keine Waffen gegeneinander einzusetzen. Zwei Fälle gelten als Ausnahme: Der Kriegsfall (Reichsdienst) und die Reise zum Ritterturnier .

Welchen Sinn hat diese Regelung? Im Mittelalter werden Verletzungen des Rechts oft direkt zwischen dem Geschädigten und dem Verursacher des Schadens geregelt. Als Mittel für diese Privatjustiz dient die Fehde mit Waffengewalt. Dieser Begriff hat heute einen negativen Anstrich, während es

im Mittelalter eher als normal gilt, seine Ansprüche mit den eigenen Waffen ohne eine übergeordnete Instanz durchzusetzen. Es wirkt das „Recht des Stärkeren“. Ziel des Geschädigten ist es, den Verursacher des Schadens zu zwingen, seine Schuld einzugestehen. Weigert sich dieser, wird versucht, ihn mit Gewalt (in einer Fehde) zum Geständnis zu zwingen.

Dieses Recht dürfen aber nur freie Männer in Anspruch nehmen. Für einen Knecht fällt z. B. das Fehderecht dessen Herrn zu. Anlässe für eine Fehde gibt es viele: Besitzstreitigkeiten, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, eine abgewiesene Klage oder die Niederlage in einem Turnier lassen manchen Ritter zur Selbstjustiz greifen.

Lange vor Eike von Repgow beginnt sich aber immer stärker die Erkenntnis durchzusetzen, dass eine Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn die Menschen versuchen, mit Gewalt ihr Recht durchzusetzen.

So entsteht zunächst in kirchlichen Kreisen die Idee, an vier Tagen der Woche einen Gottesfrieden auszurufen. Er soll von Donnerstag bis Sonntag jeder Woche reichen und wird nicht geschworen, sondern verkündet. Die Begründung für die Auswahl dieser Tage verdeutlicht der Illustrator des Sachsenspiegels mit dem Bild auf der rechten Seite. Allerdings sind die verkündeten Bestimmungen eher als

# Frieden schaffen ohne Waffen



Absicht, denn als Wirklichkeit zu sehen. Es gibt noch keine Institution, die eine Einhaltung der Regelungen überwachen und Verstöße ahnden kann. Deshalb erreicht der Gottesfrieden keine große Wirkung.

Zu Zeiten des Eike von Reggow sehen es die Herrscher im jeweiligen Territorium zunehmend als ihre eigene Aufgabe an, den Frieden abzusichern. Wirklicher Herrscher im Land ist man erst dann, wenn man das Recht bestimmen und dieses über Gerichte durchsetzen kann.

Die Selbsthilfe mit Waffen in Form der Fehde verträgt sich mit diesem Ziel nicht. Um die Anzahl der Fehden einzuschränken, wird deshalb immer wieder der Frieden für das Land oder die Region geschworen bzw. ausgerufen.

*Friede soll am Donnerstag herrschen, weil Jesus Christus an diesem Tag in den Himmel gefahren ist. Auf dem Bild sind von ihm nur noch die Füße und ein Teil der Oberbekleidung zu erkennen (links oben). Der Freitag soll Friedenstag sein, weil an diesem Tag Adam (schlafend) und Eva erschaffen worden sind. Außerdem ist an einem Freitag Jesus Christus den Tod am Kreuz gestorben. Am Samstag hat Christus im Grab gelegen. Es ist auch der Tag, an dem der Priester geweiht werden (ganz rechts).*

28

Tage des  
Gottes-  
friedens  
(W fol. 41 r.)

*Nicht dargestellt ist der Sonntag. Jedes Kind weiß: Es wird ein Sonntag sein, an dem die Welt zu Ende gehen wird und die Menschen vor Gott treten und Rechenschaft für ihr Tun auf Erden ablegen müssen.*



## Gibt es den Bruch eines Landfriedens heute noch?

Der Landfriedensbruch ist auch heute eine Straftat. Sie tritt in der Regel durch aktive Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen gegen Menschen oder Sachen aus einer Menschenmenge heraus ein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Landfriedensbruch wird mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet (§§ 125, 125 a StGB).

Ein besonders schwerer Fall von Landfriedensbruch liegt z. B. vor, wenn Waffen verwendet oder Schusswaffen bei der Tat mit sich geführt werden. Er kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.



Das Mittelalter kennt eine besondere Hilfeform, die uns unbekannt ist: das Gerüfte.

Darunter versteht man den Notruf (Hilferuf, Klageschrei) eines Menschen, der Nachbarn oder zufällig in der Nähe befindliche Personen auffordert, gemeinsam mit dem Rufenden eine Gefahr abzuwenden oder einen Täter zu verfolgen. Dazu ist ein großer Teil der Bevölkerung verpflichtet. Der Sachsenspiegel beschreibt, wer dem Notruf eines Geschädigten folgen muss:

*Waffen darf man mit sich führen, wenn man dem Notruf folgt und von Rechts wegen sollen diesem alle folgen, die zu ihren Jahren gekommen und in der Lage sind, ein Schwert zu führen, es sei denn, es hindert sie eine gesetzlich anerkannte Notlage. Ausgenommen sind Priester und Frauen sowie Küster und Hirten.*

Ldr. II, 71 (3)

Wer und wie man dem Notruf folgen soll.

Natürlich sind auch Kranke und Behinderte von der Folgepflicht befreit. Das Bild auf der rechten Seite zeigt sehr deutlich die Gruppe, die dem Gerüfte nicht folgen muss.

Wir rufen heute in Notlagen „Hilfe“ oder „Polizei“. Zu Eikes Zeiten erklingen z. B. „feindio“, „mordio“, „helfio“, „feurio“ oder „czeter“.

Wie lange müssen die Herbeigerufenen dem Opfer beistehen oder gegen eine Gefahr angehen? Diese Frage ist deshalb so wichtig, weil die eigene Arbeit liegen bleiben muss, wenn dem Gerüfte gefolgt wird.

*Wenn sie die Verfolgung bis vor eine Burg innerhalb des Gerichtsbezirks vorgenommen haben, sollen sie dort drei Tage bleiben, jedermann mit seiner eigenen Verpflegung, während jener, der den Notruf ausgestoßen hat, vorangeht oder -reitet.*

Ldr. II, 71 (4)

Wer und wie man dem Notruf folgen soll

Drei Tage darf der Geschädigte auf seine Helfer zählen. Das ist eine lange Zeit! Ihre Unterstützung kostet ihn nichts, da die Helfer sich selbst verpflegen müssen. Die Pflicht, dem Gerüfte zu folgen, gilt sogar dann, wenn derjenige, von dem der Notruf ausgegangen ist, durch Verletzungen zusammenbricht oder stirbt.

Das Gerüfte dient nicht nur als Ruf nach Unterstützung, sondern auch der eigenen Sicherheit. In Zeiten, in denen dem Beweis noch nicht die heutige Bedeutung zukommt und oftmals

# Notruf ohne Blaulicht



Aussage gegen Aussage steht, dient der Notruf auch der eigenen Entlastung. Man zeigt, dass man selbst unschuldig ist. Wie soll ein Hirte sonst beweisen, dass die fehlenden Schafe einer Herde den Wölfen zum Opfer gefallen und nicht wegen eigener Unachtsamkeit verloren gegangen sind?

Ohne Notruf gerät man leicht in Verdacht, in die Tat verwickelt zu sein, etwas vertuschen zu wollen oder das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen.

Ein Notruf wird vor Gericht fortgesetzt, wo der Täter mit einem Gerüfte anzuklagen ist. Wer den Hilferuf nicht mit einem Anklageruf vor Gericht fortsetzt, muss dem Richter eine Geldbuße zahlen.

Nicht jedes Gerüfte basiert auf Tatsachen. Folgerichtig entwickelt sich daraus später das Wort „Gerücht“ für unbewiesene Nachrichten.

Das Bild zeigt links den Beschuldigten, der sich in eine Burg zurückgezogen hat. Davor stehen Männer mit Waffen. Sie sind dem Gerüfte gefolgt.

Etwas abseits steht eine Gruppe von vier Personen. Von links erkennen wir die Frau (Schleier), daneben den Hirten (Stab), den Küster (Kirchendiener, hier mit Kirchenschlüssel) und den Priester mit seiner Tonsur (kahlgeschorene Stelle auf dem Kopf). Im Text wird mitgeteilt, dass sie dem Gerüfte nicht folgen müssen.

Das rote W steht an den Stellen, wo im Bild und im Text die gleiche Regel erklärt wird.

29

Verpflichtung zum Gerüfte (W fol. 41 r.)



## Mit Notruf zur Hilfe verpflichtet werden - gilt diese Regel noch?

Im Notfall oder bei Gefahr zu helfen, ist auch heute noch jedermanns Pflicht. Wer dies nicht tut, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt.

Die Hilfe darf nur verweigert werden, wenn es unzumutbar ist, erhebliche Gefahr für die eigene Person besteht oder dadurch andere wichtige Pflichten verletzt werden (§ 323 StGB).

Wer eine Notlage nur vortäuscht und dabei den Notruf benutzt, wird bestraft (§ 145 StGB).

Eine Pflicht zum Gerüfte vor Gericht besteht nicht.



*Welches Kind möchte das nicht:  
Frei sein, tun und lassen können,  
was man will.*

*Allerdings: Wer die Aufsicht der  
Eltern verlässt, ist selbst für sein  
Tun verantwortlich. Heute gibt es  
klare Bestimmungen, ab  
wann dies möglich ist.*

*Wie waren die  
Regelungen im  
Mittelalter?*

Kindheit im Mittelalter ist mit der heutigen nicht zu vergleichen. Ab dem siebten Lebensjahr beginnt für Jungen und Mädchen eine unterschiedliche Ausbildung. Etwa mit dem 10. Lebensjahr müssen die Heranwachsenden arbeiten, wenn auch noch nicht so hart wie die Erwachsenen. Als Knechte oder Mägde sind Kinder aber gut zu gebrauchen und bekommen allmählich größere Verantwortung. Tun und lassen, was sie wollen, können sie aber nicht, sie stehen nach wie vor unter Vormundschaft.

Um eigene Geschäfte abzuschließen müssen die Kinder „zu den Jahren gekommen“ sein. Das war meistens im Alter von 21 Jahren der Fall. Der Sachsenspiegel kennt sogar ein Höchstalter für die Geschäftsfähigkeit (60 Jahre), danach kann man sich einen Vormund bestellen lassen (Abb. 23).

Wie alt ein Kind sein muss, um schuldfähig zu sein, also von einem

Gericht bestraft zu werden, wird im Sachsenspiegel nicht mitgeteilt.

*Kein Kind kann, solange es unmündig ist, etwas tun, wodurch es sein Leben verwirkt. Erschlägt es jemanden oder verletzt es ihn, dann muss der Vormund dafür mit dem Manngeld jenes Mannes büßen und Genugtuung leisten, wenn es bewiesen werden kann. Den Schaden, den das Kind anrichtet, soll er gemäß dem Wert mit dem Gut des Kindes begleichen.*

Ldr. II, 65 (1)

Wenn ein unmündiges Kind jemanden tötet oder Schaden zufügt.

Vormundschaft bedeutet nicht nur, in der Freiheit eingeschränkt zu sein, sondern auch Schutz und Unterstützung zu erhalten. So zahlt der Vormund das Manngeld (Wergeld) an die nächsten Angehörigen des Opfers als Entschädigung für die Tötung oder Verletzung eines Menschen. Dieses richtet sich nach dem Stand des Geschädigten, Adlige erhalten mehr als Bauern.



30

Buße bei der Straftat eines unmündigen Kindes (W fol. 41 r.)

*Das Bild ist zweigeteilt. Links wird die Tat, rechts werden die Folgen dargestellt.*

*Auf dem Boden liegt das verwundete oder getötete Opfer vor dem kindlichen Missetäter mit seinem erhobenen Beil.*

*Rechts zahlt der Vormund im grünen (herrschaftlichen) Gewand eine Geldbuße - das Manngeld.*

Wirklich selbstständig werden mit dem Erreichen der Mündigkeit nur Söhne, die keinen Vater mehr haben. Sie sind dann auf sich gestellt. Vormund ist bis dahin in der Regel der nächste männliche Blutsverwandte aus der väterlichen Linie.

Oft müssen Söhne, deren Väter noch leben, auch nach dem Erreichen der Mündigkeit im elterlichen Hause bleiben. Wohin sollten sie auch gehen? Für sie ändert sich wenig, denn die väterliche Vormundschaft und damit auch die Einschränkungen in der Geschäftsfähigkeit bleiben so lange bestehen, bis der mündige Sohn einen eigenen Hausstand gründet. Wenn er heiratet, ohne dass er über eigenes Vermögen verfügt, bleibt er in der Vormundschaft des Vaters. Manchmal hört man auch heute noch den väterlichen Spruch: „So lange du die Beine unter meinen Tisch stellst, entscheide ich, was richtig ist.“

Eine noch geringere Rolle spielt bei Mädchen das Erreichen des Mündigkeitsalters, das meist bei 12 Jahren liegt. Von da an sind sie ehfähig und werden nach Möglichkeit rasch verheiratet. Damit tauschen die Mädchen die väterliche Vormundschaft gegen die des Ehemanns. Zu bestimmen haben Frauen des Mittelalters in ihrem ganzen Leben nur wenig.



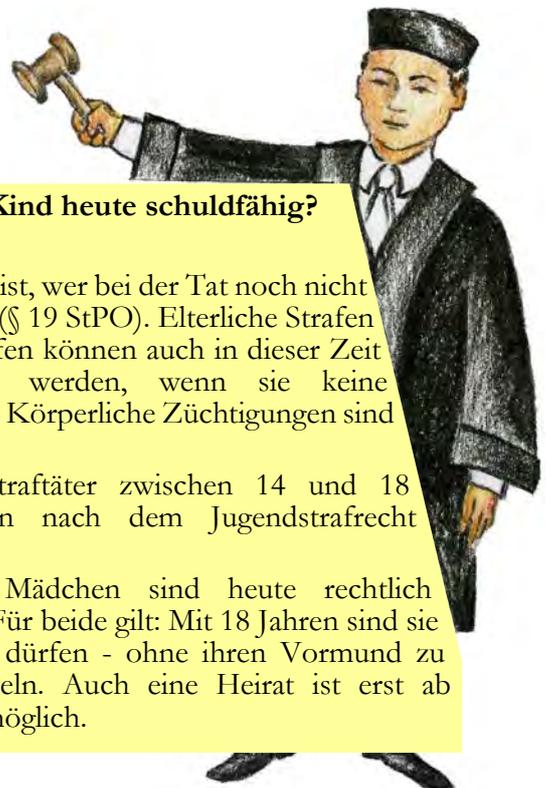
Rechts sitzt der Herr (grüner Rock, Schapel als Kopfschmuck und Rangabzeichen). Er zweifelt daran, dass das Kind schon lehensfähig ist.

31

Zweifel an der Mündigkeit eines Kindes (W fol. 69 r.)

Dazu zeigt er auf die Zahlen: VI steht für 6 Wochen, LII verweist auf das Jahr (52 Wochen ergeben ein Jahr) und XIII ist die Anzahl der Jahre (13). Kind und Vormund schwören auf das Reliquiar, dass das Kind 13 Jahre und 6 Wochen alt ist.

Deshalb darf der Herr von dem Gut des Kindes keinen Ertrag mehr für sich entnehmen, der Gewinn bleibt fortan beim Kind.



## Wann ist ein Kind heute schuldfähig?

Schuldunfähig ist, wer bei der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 19 StPO). Elterliche Strafen oder Schulstrafen können auch in dieser Zeit ausgesprochen werden, wenn sie keine Straftaten sind. Körperliche Züchtigungen sind z. B. verboten.

Jugendliche Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren werden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.

Jungen und Mädchen sind heute rechtlich gleichgestellt. Für beide gilt: Mit 18 Jahren sind sie volljährig und dürfen - ohne ihren Vormund zu fragen - handeln. Auch eine Heirat ist erst ab diesem Alter möglich.



Im Sachsenspiegel werden drei Möglichkeiten beschrieben, wie im hohen Mittelalter Frauen nach dem Tod des Ehemannes abgesichert worden sind. Zu dieser Zeit ist es gar nicht so selten, dass der Mann stirbt und die Frau allein zurückbleibt. Als Vormund erhält sie automatisch den nächsten männlichen Verwandten ihres toten Gatten. Der weiteren Finanzierung des täglichen Lebens dienen Morgengabe, Musteilung und Witwengerade.

Die Morgengabe ist ein Geschenk des Bräutigams an die Braut. Sie besteht aus Geld oder Gütern und wird oft am Morgen nach der Hochzeitsnacht überreicht, manchmal auch früher oder später. Bei der Hochzeit ist sie nur ein Versprechen des Mannes und wird erst wichtig, wenn er vor ihr stirbt. Die Morgengabe geht nämlich nicht in die Erbmasse ein, sondern wird Eigentum der Frau.

Der Musteil ist die Hälfte der am 30. Tag nach dem Tod des Ehemannes noch vorhandenen Speisevorräte. In den ersten dreißig Tagen nach dem Tod des Mannes darf die Frau von den Speisen im Haushalt uneingeschränkt leben, danach sind ihre Ansprüche mit dem Musteil abgegolten.

Bei der Witwengerade handelt es sich um Gegenstände aus dem Nachlass des Mannes wie Vorräte, Hausrat, Lebensmittel, die der Frau von ihrem neuen Vormund zugestanden werden. Das übrige Mobiliar, Bargeld usw. erbt der künftige Vormund der Frau.



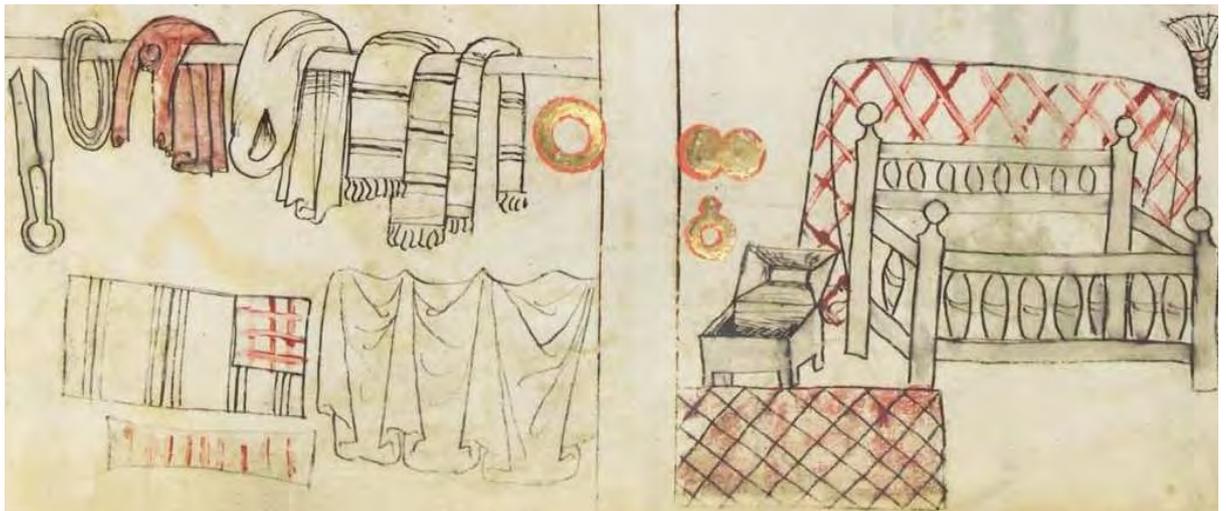
32  
Musteilung und Mitnahme der Morgengabe (W fol. 17 r.)

Die Morgengabe besteht in diesem Fall aus dem Hof oder Garten (= Flechtzaun) und dem Vieh, das auf das Feld getrieben wird (Ziegenböcke, Pferde, Rinder). Es ist deshalb außerhalb des Zaunes gezeichnet worden. Werden die Schweine auf dem Feld gehalten, sind sie der Morgengabe zugehörig, werden sie als Mastschweine im Gebäude gezüchtet, gehören sie zum Musteil. Das ist in der Zeichnung nicht zu erkennen.

Der Ort, an dem sich das Musteil befindet, wird durch den Wohnturm mit Fenster, Zinnen und Ziegeldach veranschaulicht. Zu diesem ansprechenden Haus passt die Witwe in ihrem höfisch aussehenden Kleid.

Der Mann hinter dem Vieh ist der Erbe des Ehegatten (männlich). Er akzeptiert das Wegführen der Morgengabe und des Musteils.

# Frauen in Sicherheit



Die Witwe trägt einen gerafften Mantel und steht vor ihrer Witwengerade. Dazu zählen zwei Gänse und drei Schafe. Es ist aber auch ein Kasten mit Füßen (für Kleidung?) abgebildet. Darüber sind ein Leuchter und ein Gebetbuch zu erkennen. Eine Waschschißel und ein Handspiegel vervollständigen diesen Teil der Gerade.

Im oberen Bild hängen neben Schere und Garn noch Rock und Hemd. Daneben ist ein Handtuch zu erkennen.

Unter der Stange liegen Bettzeug (gestreift), ein Kissen (kariert) und ein Laken (rote Linien). Rechts davon ist ein Tischtuch abgebildet worden. Der goldene Doppelkreis stellt eine Schapel (reifenförmiger Kopfschmuck) dar.

Rechts daneben befinden sich ein Armreif und ein Ring. Darunter steht eine offene Kiste, vor der ein Teppich liegt. Das Möbelstück ist ein Stuhl, der vor einem Wandteppich steht. Oben rechts ist eine Bürste abgebildet.

Diese umfangreiche Witwengerade gehört sicher einer vornehmen Frau.

33

Witwengerade  
(W fol. 17 r.)



## Wie wird heute eine Frau nach dem Tod des Ehemannes abgesichert?

Stirbt ein Ehepartner, so gehört sein Anteil zum Nachlass und wird vererbt (§ 1482 BGB). Dabei hat eine Frau die selben Rechte wie ein Mann.

Die generelle Vormundschaft über Frauen ist abgeschafft. Vormundschaft ist nur möglich, wenn eine Person vollständig oder teilweise in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist. Das ist aber nicht vom Geschlecht abhängig.

Morgengabe, Musteil und Gerade gibt es nicht mehr. Allerdings muss auch heute 30 Tage nach einem Erbfall Unterhalt im gewohnten Umfang gewährt werden. Frauen sind dabei Männern gleichgestellt (§ 1969 BGB).



Gott ist im Mittelalter der Hüter des Rechts. Er duldet nicht, dass der Schuldige freigesprochen wird oder der Unschuldige unterliegt. Wenn die Menschen mit ihrer irdischen Beschränktheit nicht erkennen, wessen Beweise richtig sind, hilft Gott selbst mit einem Zeichen, dem Gottesurteil.

Da der himmlische Herrscher beim Gottesurteil persönlich mitwirkt, wird das Verfahren in ein Zeremoniell eingebettet, das in oder bei einer Kirche stattfindet. Es beginnt gewöhnlich mit einem dreitägigen Fasten und Beten, wobei die letzte Nacht in der Kirche selbst verbracht wird. Es schließt sich ein Gottesdienst an, in dem der Beweisführer auch das christliche Abendmahl empfängt. Das Element, mit denen die Prüfung des Beweisführers erfolgen soll (z. B. Feuer, Wasser), wird geweiht. Dann beginnt die Probe. Wer dabei ein Übel erleidet, steht im Verdacht der Schuld. Dies ist so ähnlich wie beim Eid.

Das Gottesurteil gibt es in vielen Formen:

Bei der **Feuerprobe** trägt der Beweisführer z. B. ein glühendes Eisen über neun Schritte oder holt Steine, einen Ring, eine Münze aus einem Kessel mit kochendem Wasser. Anschließend wird das verbrannte Körperteil verbunden und nach einigen Tagen beschaut. Ist die Wunde eitrig geworden, sind die Argumente des Beweisführers falsch gewesen und er ist schuldig.



Zwei Personen führen einen Beweis. Der rechte Mann schwört auf ein Reliquiar. Sein Gegenüber zeigt mit abwehrender Geste, dass er den Beweis für unglaubwürdig hält (Eidesschelte). Mit der rechten Hand zeigt er auf das Feuer, möglicherweise hat er gerade ein Stück Eisen hineingetan, das sein Gegner herausholen muss.

Der **Zweikampf** findet in einem begrenzten Gebiet statt. Ziel ist die Überwältigung mit Schild und Schwert, nicht der Tod des Gegners. Als besiegt gilt auch, wer über die Grenze ausweicht, wer wegen des Verlustes seiner Waffen kampfunfähig ist oder sich als besiegt erklärt. Ein Beschuldigter, der sich bis zum Sonnenuntergang verteidigen kann, hat die Probe bestanden. Gott steht auf seiner Seite.

# Gott wird es beweisen



Bei der **Kaltwasserprobe** wird der Beweisführer gefesselt und ins kalte Wasser gestoßen. Geht er unter, hat ihn das geweihte Wasser aufgenommen und er ist unschuldig. Bleibt er oben, stößt ihn das reine Wasser ab und seine Schuld ist bewiesen.

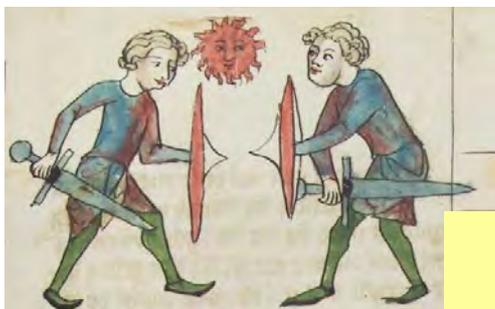
Das Bild ist zweigeteilt. Links schwören zwei Männer über einem Reliquiar, dass ihnen ein (nicht abgebildetes) Gut gehört.

Rechts liegt der Beweisführer nackt in einem Bottich mit kaltem Wasser. Um seinen Bauch ist ein Strick gespannt, damit er nicht ertrinken kann. Diesen Strick hält der Henker (rotes Gewand) in seinen Händen.

Der Prozessgegner zeigt mit den übergeschlagenen Armen, dass er dem Beweisführer nicht glaubt, seinen Anspruch durchsetzen zu können. Er beobachtet gemeinsam mit einem Zeugen (blaues Gewand), ob der Beweisführer untergeht oder nicht.

36

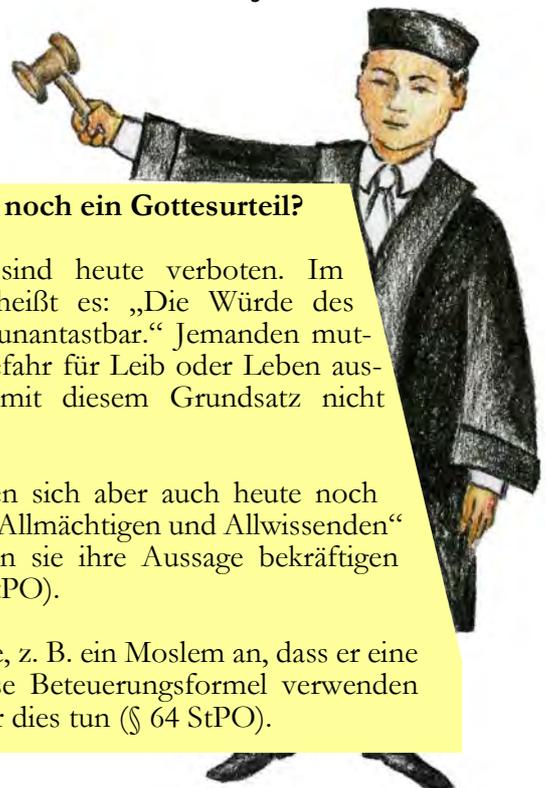
Wasserprobe für den Fall, dass zwei das gleiche Gut beanspruchen (W fol. 45 v.)



35

Zweikampf (W fol. 26 r.)

Mit Buckelschilden und blanken Schwertern kämpfen zwei Männer.



## Gibt es heute noch ein Gottesurteil?

Gottesurteile sind heute verboten. Im Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jemanden mutwillig einer Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen, ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

Zeugen können sich aber auch heute noch auf Gott „den Allmächtigen und Allwissenden“ beziehen, wenn sie ihre Aussage bekräftigen wollen (§ 64 StPO).

Gibt ein Zeuge, z. B. ein Moslem an, dass er eine andere religiöse Beteuerungsformel verwenden will, so kann er dies tun (§ 64 StPO).

47



*Es ist eines der schwierigsten Rechtsprobleme überhaupt, ein angemessenes Strafmaß für eine Tat festzulegen. Soll ein Mörder für seine Tat selbst getötet werden? Reicht bei Diebstahl die Rückgabe des unrechtmäßig erworbenen Gutes?*

*Welche Aussagen trifft der Sachsenspiegel?*

Parallel zu den Buß- und Sühneleistungen entwickelt sich zur Zeit des Sachsenspiegels ein strenges Strafrecht. Es betont die peinliche Strafe. Peinlich leitet sich vom lat. poena (Strafe) ab. Anders als z. B. beim Wergeld soll die Strafe sichtbar sein und den Täter für alle offenbaren.

Deshalb richten sich die Bestrafungen gegen den Körper oder gar das Leben der Täter. Die Missetat gilt als Bruch des geltenden Friedens und wer den Frieden bricht, dem wird der Friede genommen. Dieses Prinzip kann auf alle Menschen gleichermaßen angewendet werden, auch auf den Adel.

Zu den todeswürdigen Verbrechen gehören die Tötung eines Menschen, schwerer Diebstahl, Raub, Friedensbruch, Brandstiftung, Zauberei, Giftmischerei, Vergewaltigung und Ehebruch. Eine Ehe wird im Mittelalter dann gebrochen, wenn einer der beiden Partner sexuelle Beziehungen zu einem

Dritten aufnimmt. Damit hat er das Versprechen vor Gott gebrochen, dem Ehepartner treu zu sein.

Leibesstrafen sind oft „spiegelnde“ Bestrafungen, mit denen die Tat für jedermann sichtbar wird. Im Sachsenspiegel wird das Abschlagen der Hand, das Abhauen von Fingern, das Abschneiden von Ohren oder der Zunge benannt. Die Todesstrafe wird mit Hängen, Enthaupten, Rädern und Verbrennen vollstreckt. Geringfügigere Delikte, z. B. kleine Diebstähle oder der Betrug mit Gewicht, werden mit körperlichen Züchtigungen belegt (Strafen zu Haut und Haar).

Ermessensspielraum gibt es für die Richter eigentlich kaum. Allerdings werden die vorgeschriebenen blutigen Strafen vor allem gegen Ortsfremde vollstreckt, während Einheimische oft (auch aus Kostengründen) nach körperlicher Züchtigung des Landes verwiesen werden.



*Schwerer Diebstahl wird mit dem Tod durch Erhängen bestraft. Der Bauermeister zeigt auf den Henker mit der Schere, der die drohende Strafe für leichten Diebstahl symbolisiert (Haut und Haar). Er empfängt vom Dieb die Ablösesumme, mit der dieser die eigentlich vorgesehene Bestrafung vermeidet.*

37

Bestrafung eines Diebstahls (W fol. 29 r.)

# Wenn Strafen peinlich werden

Auch gibt es die Möglichkeit, Leibesstrafen mit Geldzahlung abzulösen oder auf Gnade zu hoffen. Insbesondere Minderjährige, Frauen und Geistesranke können in diesen Genuss kommen. Anwendung findet das Gnadungsverfahren auch bei Notwehr und bei Handlungen im Affekt.



Mit dem Zurückdrängen der Fehde und dem Durchsetzen der peinlichen Strafen entsteht allmählich mit dem Scharfrichter ein neuer Beruf. Er verdient sein Geld damit, die peinlichen Strafen zu vollstrecken.

Das Opfer liegt mit abgeschlagenen Händen und Schenkeln tot am Boden. Sein Schwert symbolisiert den Angriff auf die überlebende Person. Mit dem Tuch wird signalisiert, dass dieser in Notwehr gehandelt hat.

39

Ausgleichszahlung für Totschlag in Notwehr (W fol. 29 v.)

In der anschließenden Gerichtsverhandlung wird der Totschläger (mit Schwert) verurteilt, dem Grafen (mit Hut) ein Strafgeld (Gewette) und dem nächsten männlichen Angehörigen des Toten einen Schadensersatz (Wergeld) zu zahlen.

Im Text ist noch das D zu erkennen, das auch im unteren Bildstreifen erscheint.



## Gibt es heute noch peinliche Strafen?

Strafen an Leib und Leben sind ebenso unmöglich wie Strafen zu Haut und Haar. Würden das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde verletzen.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ehebruch und Zauberei gibt es im Strafgesetzbuch nicht mehr, alle anderen Delikte werden auch heute noch mit Strafen geahndet.

Der Henker hat sein Werk getan und will gerade mit dem Rock sein Schwert abwischen. Für welche Tat die Strafe erfolgt, wird nicht ersichtlich.



38

Hinrichten durch Enthaupten (W fol. 29 v.)

49



*Niemand kann sich seine Nachbarn und Mitbürger aussuchen, jeder muss mit ihnen leben. Die meisten Menschen versuchen, aufeinander Rücksicht zu nehmen.*

*Ist dies eine Erfindung unserer Tage?*

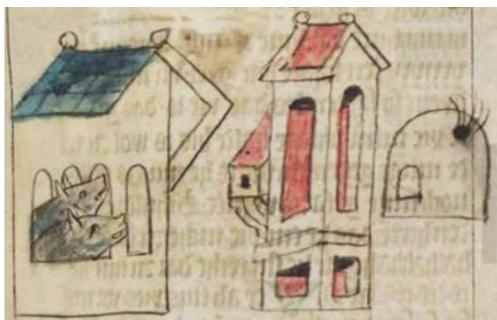
Um mit einem Nachbarn in Frieden zu leben, soll dieser möglichst wenig mit Gestank und Gefahren belästigt werden. Eine entsprechende Regelung des Sachsenspiegels wendet sich unangenehmen Gerüchen zu:

Ldr. II, 51 (1 und 3)

Wie weit Backofen, Abort und Schweinehof vom Zaun entfernt sein sollen.

*Backofen, Abort und Schweinehof sollen drei Fuß von dem Zaun entfernt sein. ...*

*Den Abort, der gegen den Hof eines anderen steht, soll man bis auf die Erde herab einhegen.*



*Links ist der Schweinestall zu erkennen. Der Abort (Trockenklo) ist als angebauter Erker am Haus dargestellt. Rechts befindet sich der Backofen. Alle drei müssen drei Fuß vom nicht eingezeichneten Zaun entfernt sein.*

40

Abstandsregelungen im Sachsenspiegel (W fol. 38 r.)

50

Gefährdungen für die Nachbarschaft können auch auftreten, wenn das Regenwasser des eigenen Grundstücks auf das des Nachbarn rinnt. Deshalb heißt es im Sachsenspiegel:

Ldr. II, 49 (1)

*Niemand soll eine Dachtraufe in den Hof eines anderen hängen lassen.*

Wie die Dachtraufe hängen soll.

In diesem Sinne verläuft die Dachrinne im Bild links unten hinter dem Schweinestall so entlang, dass das Regenwasser in das eigene Grundstück abfließen kann.

Ein besonderes Problem stellt für die Einwohner der oft winzigen Dörfer das Hochwasser dar. Staudämme zur Regulierung des Wasserstandes sind noch unbekannt. Deshalb kommt dem Deichbau große Bedeutung zu:

*Alle Dörfer, die am Wasser liegen und einen Deich haben, der sie vor der Flut schützt, sollen ihren Teil des Deiches vor der Flut befestigen. Wenn aber die Flut kommt und der Deich bricht, dann ruft man alle Leute, die in diesem Deichabschnitt wohnen, mit dem Notruf zusammen: wer dann nicht hilft, den Deich auszubessern, der hat alles Erbe verwirkt, das er im Deichbereich besitzt.*

Ldr. II, 56 (1)

Von der Befestigung eines Deiches gegen die Flut.

Mittelalterliche Nachbarschaftshilfe kennt also auch Druck: Wer sein Grundstück, das hinter einem Deich liegt, behalten will, muss mit anpacken, ansonsten fällt sein Eigentum der Gemeinschaft zu.

# Das Miteinander organisieren



Der Sachsenspiegel enthält auch eine Verkehrsordnung, die mit klaren Regelungen aufwartet:

*Die Straße des Königs soll so breit sein, dass ein Wagen dem anderen Platz machen kann. Der leere Wagen soll dem beladenen, der wenig beladene soll dem schwer beladenen ausweichen.*

*Der Berittene soll einem Fuhrwagen und der Fußgänger einem Berittenen weichen.*

...  
*Der Fuhrwagen, der zuerst auf eine Brücke rollt, der soll sie auch zuerst überqueren - er sei leer oder beladen.*

*Wer zuerst zur Mühle kommt, der soll auch zuerst mahlen.*

*Der rechte Wagenlenker hält sein Gespann zurück, da er mit seinem unbeladenen Gefährt warten muss. Sein Wagen ist ein Langbaum mit Speichenrädern.*

*Sein Gegenüber hält das Handpferd in Bewegung, da er mit dem beladenen Wagen Vorfahrt hat. Er führt einen Leiterwagen mit Speichenrädern.*

41

Verkehrsordnung auf Straßen des Königs (W fol. 39 v.)

Ldr. II, 59  
(3 und 4)

Wie breit des Königs Straßen sein sollen.

Wer dem anderen dort ausweichen soll. Wer es zuerst tun soll.

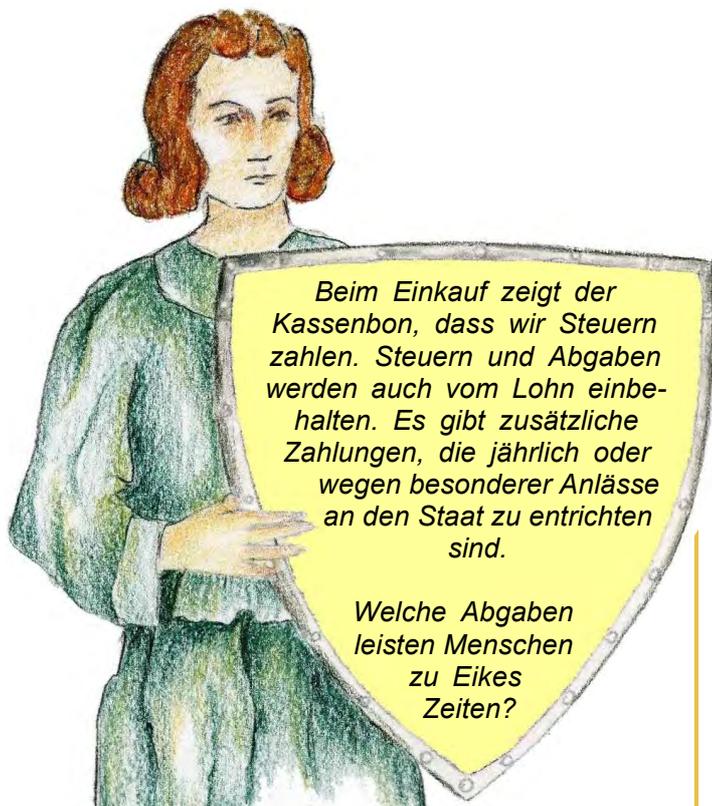


## Gibt es diese Regelungen heute noch?

Regelungen zur generellen Vermeidung von Gerüchen und Lärm sowie Gefahren gibt es heute in ähnlicher Weise. Allerdings sind weder Schweineställe noch Aborte (Toiletten) und Backöfen aufgeführt (§ 906 BGB).

Der Deichbau ist heute keine Pflicht der Gemeinden, dafür gibt es zuständige Regierungsstellen. Hilfe bei Hochwasser ist aber eine moralische Pflicht geblieben.

Die Straßenverkehrsordnung kennt immer noch den Grundsatz, dass derjenige Vorrang hat, der als erster vor Ort ist. Heute ist diese Regelung insbesondere bei Parklücken wichtig (§ 12 StVO).



Im Mittelalter ist regelmäßig der Zehnt zu entrichten. Das ist der zehnte Teil des erwirtschafteten Gewinns. Zehntpflichtig sind grundsätzlich alle geistlichen und weltlichen Grundbesitzer, allerdings sind Klöster oft davon befreit.

Damals richtet sich die Arbeit innerhalb eines Jahres nach den Jahreszeiten und nach christlichen Festtagen. Dies wird besonders deutlich im Abgabekalender der Heidelberger Bilderhandschrift.



Am Tag der Heiligen Walpurgis ist der **Lämmerzehnt** fällig.

Der Tag der Heiligen Walpurgis ist der 1. Mai. Auf den Lämmerzehnt wird deshalb mit einem Maibaum aufmerksam gemacht, der oft zu Walpurgis als Schmuck dient. Heute werden dafür in der Regel Birken verwendet.

42 a

Lämmerzehnt  
(H fol. 9 r.)



Am Tag des Heiligen Urbans sind Abgaben auf die **Wein- und Obstgärten** zu entrichten.

Papst Urban I. soll an einem 25. Mai enthauptet worden sein. Ende Mai ist für die Bauern eine wichtige Zeit, weil da die Frühjahrspflege beendet sein sollte. Dies wird durch den leeren roten Arbeitskittel (rechts) symbolisiert.

42 b

Wein- und Obstzehnt  
(H fol. 9 r.)

Allerdings weiß man zu dieser Zeit noch nicht, welchen Ertrag ein Weinberg oder Obstgarten bringen wird.



Am Tag des Heiligen Johannes sind **Fleischzehnte** (z. B. Rind, Kalb, Ziege, Hahn) fällig.

Am Johannistag (24. Juni) ist es üblich gewesen, eine Johannis-krone aus Zweigen und Laub zu flechten und mit Eierschnüren zu schmücken. Unter ihr wird so viele Nächte lang getanzt, wie die Krone ihr grünes Laub behält.

42 c

Fleischzehnt  
(H fol. 9 r.)

# Nun höret, wann etwas fällig ist

Am Tag der Heiligen Margarethe liegt der Kornzehnt.

Der Korn liegt bereit zur Abgabe.

Die Heilige Margarethe wird als Märtyrerin dargestellt. Im Kerker erscheint ihr der Teufel in Gestalt eines Drachens und bedroht sie mit Feuer. Sie kann ihn aber bändigen.

Ihr Gedenktag ist der 13. Juli.



42 d

Kornzehnt  
(H fol. 9 r.)

Zum Fest der Krautweihe ist der Gänsezehnt fällig.

Beim Fest der Krautweihe am 15. August werden in Kirchen Bündel von Kräutern und Wurzeln geweiht, um damit den Viehställen Schutz zu geben.



42 e

Gänsezehnt  
(H fol. 9 r.)

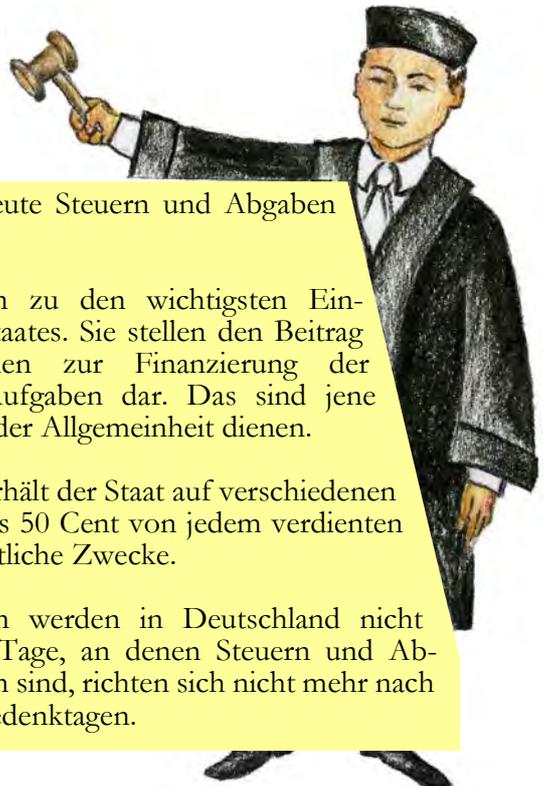


42 f

Schlussbild  
Abgaben-  
kalender  
(H fol. 9 r.)

Am Tag des Heiligen Bartholomäus sind Zins- und Pachtzahlungen fällig.

Der Heilige Bartholomäus ist einer der Jünger Jesu. Wegen seines Bemühens um die Verbreitung des Christentums wurde ihm in Armenien bei lebendigem Leib die Haut abgezogen und er dann gekreuzigt. Deshalb wird er mit einer Stange, auf der seine Haut hängt, dargestellt. Sein Gedenktag ist der 24. August.



Wie werden heute Steuern und Abgaben erhoben?

Steuern zählen zu den wichtigsten Einnahmen des Staates. Sie stellen den Beitrag jedes Einzelnen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben dar. Das sind jene Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen.

Gegenwärtig erhält der Staat auf verschiedenen Wegen mehr als 50 Cent von jedem verdienten Euro für öffentliche Zwecke.

Naturalabgaben werden in Deutschland nicht erhoben. Die Tage, an denen Steuern und Abgaben zu leisten sind, richten sich nicht mehr nach christlichen Gedenktagen.